



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

DRITTE SITZUNG
MIT INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

Genf, 21. und 22. Oktober 1987

MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN DER BIOTECHNOLOGIE
AUF DEM GEBIET DES GEISTIGEN EIGENTUMSDokument des Verwaltungs- und Rechtsausschusses

Das vorliegende Dokument wurde von der Untergruppe Biotechnologie für den Verwaltungs- und Rechtsausschuss erstellt und von diesem Ausschuss auf seiner zwanzigsten Tagung im Juni 1987 erörtert. Der Ausschuss unterbreitet das Dokument jetzt den internationalen Organisationen.

EINFUEHRUNG

Durch die Einführung modifizierter Genotypen lässt sich die Leistung von lebender Materie verbessern, indem ihre Merkmale verändert werden. Genau damit beschäftigt sich die Menschheit, seit sie begonnen hat, die geeignetsten Individuen von Pflanzen- und Tierpopulationen zur weiteren Vermehrung auszuwählen. Was die Pflanzen angeht, so führte diese Auswahl erst zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts zu gezielter Züchtung. Dies erforderte Programme für die Kreuzung und Rückkreuzung bestimmter Einzelpflanzen mit dem Ziel, eine Pflanze mit den gewünschten genetisch festgelegten Merkmalen zu entwickeln. Die Pflanzenzüchtung wurde in der Folge zu einer hochentwickelten Technologie, die dazu führte, dass durch menschlichen Eingriff neue Pflanzen-Genotypen entstanden. Die mit der Pflanzenzüchtung verbundenen Kosten und Anstrengungen sowie die grosse Bedeutung ihrer Ergebnisse für die Landwirtschaft rechtfertigten die Einführung von Schutzrechten für Pflanzensorten. Internationale Vereinbarungen über diese Art von Schutz sind im UPOV-Uebereinkommen verankert. Ueber den Schutz der Ergebnisse der Tierzüchtung besteht keine besondere internationale Vereinbarung.

Die Biotechnologie wird zweifellos zur Entwicklung neuer Pflanzen- und Tiergenotypen beitragen. Einerseits wird sie neue Verfahren zur Abwandlung bestehender genetischer Muster ermöglichen. So können sich insbesondere jene Techniken, bei denen Teile von DNA-Molekülen ausgetauscht werden, als äusserst bedeutsam erweisen. Andererseits wird erwartet, dass die Biotechnologie chemische Verbindungen herstellt, die in die genetische Struktur von Pflanzen und Tieren eingebracht werden können und somit Teil der genetischen Information werden. Durch die Biotechnologie werden Pflanzen- und Tierzüchtungsmethoden möglich, die im Vergleich zu bestehenden Methoden fundamental sind. Da die Biotechnologie eine Verkürzung der Züchtungsprogramme und sogar die Züchtung von Pflanzensorten und Tierrassen erlaubt, die sonst nicht hergestellt werden könnten, wird sie für die Pflanzen- und Tierzüchtung grösste Bedeutung gewinnen.

Angesichts des gegenwärtigen Stands der Technologie wird die Entwicklung von Pflanzen- und Tiergenotypen mittels Biotechnologie mit Sicherheit eine umfassende Forschung und beträchtliche Investitionen erfordern. Was die Pflanzen angeht, sind die auf diese Weise erzielten Züchtungsergebnisse gemäss dem UPOV-Uebereinkommen schutzfähig. Es stellt sich die Frage, ob das UPOV-Uebereinkommen nicht nur für Pflanzensorten sondern auch für andere Züchtungsergebnisse gelten sollte.

Ein zweiter Punkt betrifft die Schutzfähigkeit von Verfahren oder Substanzen durch gewerbliche Patente. Im Falle eines Patents für ein Verfahren zur Abwandlung lebender Materie oder für eine Substanz, die einen genetisch festgelegten Teil der lebenden Materie darstellt, könnte sich das Schutzrecht zusätzlich auf die lebende Materie, ihre Abkömmlinge oder jeden die geschützte Substanz enthaltenden Genotyp erstrecken. Bleibt das Gleichgewicht zwischen wirksamem Schutz und öffentlichem Interesse intakt, das im Patentrecht für eine Lehre zum technischen Handeln und der nicht lebenden Materie angeblich besteht, wenn sich das Patentrecht auch auf lebende Materie erstreckt?

Es sei darauf hingewiesen, dass die neuen Techniken einige Aenderungen des UPOV-Uebereinkommens nötig machen könnten, die nicht nur eine mögliche Ausdehnung des Schutzes auf andere Arten von Züchtungsergebnissen beinhalten.

Die Auswirkungen der Biotechnologie auf den Schutz des geistigen Eigentums im Hinblick auf lebende Materie sind im wesentlichen die folgenden:

a) Für lebende Materie, ausgenommen Pflanzensorten, bestehen keine angemessenen Schutzrechte. Das UPOV-Uebereinkommen beschränkt sich auf Pflanzensorten, während die Voraussetzungen zur Patentierung, insbesondere Erfindungshöhe und Neuheit, für den Schutz der verschiedenen Züchtungsergebnisse nicht ausreichen.

b) Erfindungspatente (gewerbliche Patente) für genetische Komponenten und für Verfahren können die Züchtungsergebnisse einschliessen. Aus diesem Grund könnten sich Patente und Schutzrechte für einzelne Arten von Züchtungsergebnissen überlagern.

Die vorstehend genannten Punkte werden im folgenden einzeln behandelt.

* * *

1. SCHUTZFAEHIGE TAXONOMISCHE EINHEITEN

Im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes ist im allgemeinen jedes Verfahren und jede Substanz schutzfähig, soweit sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. Diesem Grundsatz zufolge sollten für lebende Materie möglichst wenig Einschränkungen hinsichtlich der Schutzfähigkeit bestehen. In bezug auf die unter Ziffer 3. aufgeführten Feststellungen betreffend der Schutzerfordernisse würde dies keine erheblichen technischen Probleme schaffen. Es erscheint daher erwägenswert, diesen Grundsatz zumindest in Form einer Option, soweit es sich um Mikroorganismen und Tiere handelt, im Uebereinkommen festzuhalten. Sollten Ausnahmefälle angeführt werden müssen, so sind die Bedingungen, die für diese gelten, im Uebereinkommen klar darzulegen.

2. GEGENSTAND DES SCHUTZES

Bis jetzt sind nur Pflanzensorten Gegenstand eines Schutzes gewesen. Die folgenden anderen möglichen Gegenstände werden in Erwägung gezogen:

a) Pflanzenmaterial ausser Pflanzen(sorten)

Aufgrund von neu entwickelten, biotechnologischen Methoden kann es immer häufiger vorkommen, dass die hauptsächliche Verwendung von gewissem lebendem pflanzlichem Material nicht darin besteht, es zu ausgereiften Pflanzen heranwachsen zu lassen, sondern es in seiner ursprünglichen Form zu verwenden (z.B. als Kallus, Zellen, Zelllinien oder Zellteile). Diese Art von Material als solches kann zur Zeit nicht Gegenstand eines besonderen Schutztitels gemäss dem UPOV-Uebereinkommen sein. Zur Zeit ist die Patentierbarkeit von solchem Material - einige Länder ausgenommen - nicht eindeutig festgelegt. Da die Grundsätze des UPOV-Uebereinkommens auf den Schutz von lebender Materie ausgerichtet sind, sollte der Schutz für solches Material im Rahmen dieses Uebereinkommens gewährt werden. Daher erscheint es erwägenswert, dass das Uebereinkommen auch Schutztitel für Pflanzenmaterial ausser Pflanzen(sorten) vorsieht.

b) Pflanzenbestände von höherem Rang als Sorten

Der Schutz von Pflanzenbeständen, die nur durch besondere Merkmale definiert werden, welche auch in der Merkmalskombination anderer Sorten enthalten sein können (z.B. bestimmte Inhaltsstoffe oder Resistenzen), würde aus praktischen Gründen zum Schutz der Merkmale als solche führen und ganze Sortengruppen umfassen.

Der Schutz von Pflanzenbeständen, die durch Merkmale definiert werden, welche allen oder fast allen Pflanzen einer Art gemeinsam sind, würde zum Schutz einer ganzen Art führen und alle Sorten dieser Art umfassen.

In beiden Fällen würde der Fortschritt bei der Züchtung und der Entwicklung von individuellen Sorten der Art gehemmt. Ferner würde eine solche Praxis rechtliche Unsicherheit hervorrufen, da es schwierig sein könnte, den Gegenstand des Schutzrechts und somit auch den Schutzzumfang, soweit dieser vom Schutzantrag abhängt, hinreichend zu definieren.

Es empfiehlt sich deshalb, den Grundsatz des ausschliesslichen Schutzes von Sorten, die durch ihre Kombination der wichtigen Merkmale definiert werden, aufrechtzuerhalten und den Schutz nicht auf Pflanzenbestände auszudehnen, die durch Merkmale oder Kombinationen von Merkmalen von höherem Rang als die Sorten definiert werden.

c) Genetische Komponenten

Genetische Komponenten (DNA-Sequenzen als Träger der genetischen Information) können einerseits als Pflanzenmaterial betrachtet werden. Andererseits sind genetische Komponenten als chemische Verbindungen nicht selbstreplikabel und sie besitzen nicht die gleichen Besonderheiten wie anderes Pflanzenmaterial. Jedenfalls verdient die Frage des Schutzes von genetischen Komponenten höchste Aufmerksamkeit, da ein solcher Schutz mehrere Gesamtheiten von (schutzfähigem) lebendem Material umfassen kann (so z.B. Pflanzensorten und Tierrassen). Diese Konsequenz könnte die Entwicklung dieser Gesamtheiten behindern. Es empfiehlt sich daher, beim Schutz lebender Materie das Prinzip beizubehalten, nur Gesamtheiten (Sorten) zu schützen, die durch ihre Kombination von wichtigen Merkmalen definiert sind, und den Schutz nicht auf ihre genetischen Komponenten auszudehnen. Diese Frage wird auch unter dem Titel "Wechselwirkung zwischen verschiedenen Schutzformen" (siehe Ziffer 7) erörtert.

d) Verfahren zur Schaffung/Vermehrung von lebender Materie

Der Gegenstand eines Verfahrensschutzes ist nicht die lebende Materie als solche sondern eine Lehre zum technischen Handeln. Deshalb liegen für den Schutz von Züchtungs- und Vermehrungsverfahren die Grundsätze des Patents näher als die des UPOV-Uebereinkommens. Trotzdem darf nicht vergessen werden, dass sich ein Patent für ein Züchtungsverfahren auf das direkt durch das Verfahren erhaltene Material erstreckt. Der Schutzzumfang für Züchtungsverfahren (erstreckt er sich auf die durch das Züchtungsverfahren erzielte Sorte oder sogar auf andere von dieser Sorte abstammende Sorten?) hat bedeutende Folgen für den Sortenschutz. Es empfiehlt sich daher, beim Schutz lebender Materie das Prinzip beizubehalten, nur Gesamtheiten (Sorten) zu schützen, die durch ihre Kombination von wichtigen Merkmalen definiert sind, und den Schutz nicht auf Verfahren zur Schaffung oder Vermehrung von lebender Materie auszudehnen. Diese Frage wird auch unter dem Titel "Wechselwirkung zwischen verschiedenen Schutzformen" (siehe Ziffer 7) erörtert.

3. ERFORDERNISSE FUER DIE SCHUTZGEWAEHRUNG

Da neue Formen von lebender Materie im allgemeinen nur durch Abänderung bestehender lebender Materie innerhalb der gewöhnlich ziemlich engen Schranken erzielt werden können, die von den biologischen Voraussetzungen gesetzt werden, wird das Erfordernis der Erfindungshöhe für die Züchtungsergebnisse nicht allgemein als angemessen angesehen. Deshalb sollte der Grundsatz der Unterscheidbarkeit beibehalten werden. In diesem Zusammenhang könnte die Frage der "wichtigen Merkmale" einer weiteren Erörterung wert sein.

Für die genaue Definition des Schutzgegenstandes müssen die Individuen eine hinreichende Aehnlichkeit mit einem gegebenen Genotyp aufweisen. Dies scheint einer der Gründe dafür zu sein, dass das Erfordernis der Homogenität weiterhin nötig bleibt.

Da sich die genetische Information von lebender Materie im Laufe der Vermehrungen verändern kann, ist es unabdingbar, dass der geschützte Gegenstand weiterhin mit dem Genotyp übereinstimmt, der ursprünglich Schutzgegenstand war. Dies scheint einer der Gründe dafür zu sein, dass das Erfordernis der Beständigkeit weiterhin nötig bleibt.

Die Behörde, die den Schutz gewährt, sollte bei jedem Fall aufgrund der technischen Information prüfen, ob die Erfordernisse der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (U.H.B.) erfüllt sind. Es sollte jedoch den Verbandsstaaten überlassen bleiben, zu entscheiden, ob die Behörde die technische Prüfung, auf die sie ihre Bewertung in bezug auf die U.H.B. stützt, selbst durchführt oder diese Aufgabe andern überträgt (einschliesslich des Anmelders). Dieser Weg gewinnt an Bedeutung, da der Bereich der schutzfähigen Materie weiter wird (siehe auch Ziffern 1 und 2).

Der Grundsatz, dass ein gegebener Schutzgegenstand eine Gattungsbezeichnung erhalten muss, sollte beibehalten werden. Dieses Mittel zur Identifizierung ist nötig, um den Benutzer über die genetisch festgelegten Merkmale der Materie zu informieren, weil er eine solche Information nicht von der Materie selbst bekommt. Da die Bezeichnung an einen bestimmten Genotyp gebunden und die freie Verwendung der Bezeichnung garantiert werden sollte, sollte die Bezeichnung eine Gattungsbezeichnung sein.

Da eine blosse Beschreibung für die Wiedererstellung des betreffenden Typs von lebender Materie nicht ausreicht (gewöhnlich ist zu diesem Zweck Material erforderlich), ist das Erfordernis der Neuheit, wie es im Uebereinkommen festgehalten ist, einschliesslich einer Schonfrist für alle lebende Materie höchst angebracht. Das UPOV-Erfordernis der Neuheit berücksichtigt auch, dass eine Offenbarung vor dem Datum des Schutzes gewöhnlich unvermeidbar ist, da die Züchtungen häufig auf freiem Feld stattfinden. Das Patenterfordernis der Neuheit könnte der Erteilung von Schutzrechten für lebendes Material im Wege stehen.

Es empfiehlt sich daher, die Schutzerfordernisse, wie sie im gegenwärtigen Uebereinkommen festgehalten sind, beizubehalten, jedoch auch die Frage einer offiziellen Durchführung der U.H.B.-Prüfungen zu erwägen.

4. SCHUTZUMFANG

Gemäss den Grundsätzen des Uebereinkommens kann das Schutzrecht für Material, das durch jede Vermehrung der geschützten Sorte entsteht, ausgeübt werden. Aufgrund neuer Vermehrungsmethoden (z.B. Vermehrung durch Zellkultur auf eigenem Grund und Boden), neuer Vermehrungsumstände (z.B. Vermehrung im Ausland und anschliessender Import des geernteten Erzeugnisses) und neuer Verwendungsarten für das lebende Material (z.B. Extraktion von Inhaltsstoffen innerhalb abgeschlossener Systeme ohne jegliche Kommerzialisierung von Vermehrungsmaterial) sollte der Schutzzumfang über die Vermehrung und die Kommerzialisierung von Vermehrungsmaterial hinausgehen. Es erscheint deshalb erwägenswert, den Umfang grundsätzlich auf jedes Gebrauchmachen von der geschützten Materie zu erstrecken, es sei denn, es werde von einer Ausnahme oder von der Rechtser schöpfung erfasst. Angesichts der neuen Techniken empfiehlt es sich zu prüfen, ob die folgenden Ausnahmen aufrechterhalten werden sollten:

- privater, nicht kommerzieller Gebrauch;
- Forschung, einschliesslich der Verwendung als Ausgangsmaterial für die Schaffung weiterer Sorten;
- Kommerzialisierung des Materials solcher weiterer Sorten;
- Vermehrung auf eigenem Grund und Boden ("Landwirteprivileg").

Es ist zu erwägen, dass das Recht als Folge seiner Erstreckung auf sämtliche Verwendungen nach der ersten rechtmässigen Kommerzialisierung von irgendwelchem Material - unabhängig von dessen Form (Samen, Enderzeugnis, bearbeitetes Produkt) - erschöpft ist. Wie es das gegenwärtige Uebereinkommen vorsieht, muss das Recht für jeden Fall von Vermehrung des Schutzgegenstandes wieder aufleben.

5. SCHUTZDAUER

Das Bestehen eines bestimmten lebenden Materials hängt von erhaltungszüchterischen Massnahmen des Schutzinhabers oder einer von ihm beauftragten Person ab. Folglich liegt es im Interesse einer Volkswirtschaft, eine lange Schutzdauer vorzusehen, da sie die beste Garantie dafür darstellt, dass das Material verfügbar bleibt.

Es erscheint daher erwägenswert, eine längere Mindestschutzdauer als die im gegenwärtigen Uebereinkommen vorgesehene Mindestschutzdauer vorzusehen, möglicherweise jedoch unterschiedlich je nach Art (z.B. längere Dauer für Bäume) und Schutzgegenstand (z.B. kürzere Dauer für Zellmaterial).

6. GEGENSEITIGKEIT; INLAENDERBEHANDLUNG

Gemäss den Hauptgrundsätzen des Schutzes geistigen Eigentums und in Verbindung mit der Anwendung des Schutzes auf alle Arten von lebender Materie (siehe Ziffer 1) erscheint es erwägenswert, dass das Uebereinkommen von den Verbandsstaaten die Anwendung der Inländerbehandlung für Personen mit Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz in anderen Verbandsstaaten verlangen sollte.

7. WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN VERSCHIEDENEN SCHUTZFORMEN

Das gewerbliche Patentrecht regelt nicht ausdrücklich die Frage der Erschöpfung des Patents im Falle selbstreplikablen Materials. Es wird zum Teil die Auffassung vertreten, ein gewerbliches Patent für eine genetische Komponente oder ein Verfahren zu ihrer Gewinnung solle sich auch auf die Genotypen erstrecken, die durch Vermehrung oder Weiterzüchtung von dem Material abstammen, das durch die patentierte genetische Komponente oder das patentierte Verfahren genetisch verändert wurde. Die Folge einer solchen Auffassung könnte sein, dass in einer beträchtlichen Zahl von Fällen Genotypen selbstreplikablen Materials von einem Patent oder mehreren Patenten abhängig werden. Dadurch könnte die Gefahr entstehen, dass die Entwicklung neuer Genotypen behindert würde, was dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen würde. Es erscheint deshalb erwägenswert, die Frage, inwieweit ein Patent in diesen Fällen Auswirkungen auf Genotypen haben kann, ausdrücklich zu regeln. Zu diesem Zweck könnte das Uebereinkommen vorsehen, dass die Vertragsstaaten in ihrem nationalen Recht in geeigneter Weise sicherstellen, dass der Schutzbereich eines Patents sich nur auf solche Handlungen erstreckt, bei denen unmittelbar von der Erfindung Gebrauch gemacht wird. Dies wäre z.B. der Fall, wenn das patentierte Verfahren angewandt wird, um neues Material hervorzubringen, oder wenn ein patentiertes Gen, das in bestimmtem Material enthalten ist, aus diesem Material mit technischen Mitteln isoliert und in anderes Material transferiert wird. Wird hingegen das genannte Material vermehrt oder zur Weiterzüchtung benutzt, so nimmt die genetische Komponente, die Gegenstand des Sach- oder Verfahrenspatents ist, zwar mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit an der Replikation teil; da ein Gen aber als solches wie ein chemischer Stoff nicht selbst replikabel ist, ist es nicht Ursache der Replikation des Materials. Das Gebrauchmachen von der biologisch bedingten Replikationsfähigkeit wäre nach dieser Auffassung kein unmittelbares Gebrauchmachen von dem Gen und würde daher von dem Patent nicht erfasst.

Wenn die Frage der Grenze der Auswirkungen eines Patents auf einen Genotyp zufriedenstellend gelöst werden kann, könnte die in Artikel 2 Absatz (1) des Uebereinkommens geregelte Frage des Doppelschutzes eine andere Bedeutung erlangen als bisher und einer Ueberprüfung unterzogen werden.

8. SCHUTZ VON MIKROORGANISMEN

In vielen Ländern können Mikroorganismen patentiert werden. Die Patentierung bietet jedoch immer noch einige Probleme, weil der Schutzgegenstand eine lebende, selbstreplikable Materie ist. Ein Staat könnte die Hauptgrundsätze des UPOV-Uebereinkommens für besser geeignet erachten als diejenigen des Patentrechts über den Schutz von Mikroorganismen. Den Vertragsstaaten sollte daher die Möglichkeit gegeben werden, die Grundsätze des UPOV-Uebereinkommens auf Mikroorganismen anzuwenden. Macht der Staat von dieser Möglichkeit Gebrauch, sollte er verpflichtet sein, den Verband darüber in Kenntnis zu setzen.

9. SCHUTZ VON TIEREN

In den meisten Ländern können Tiere oder Tierrassen nicht Schutzgegenstand sein. Gegenwärtig scheint kaum oder gar kein Bedarf nach einem solchen Schutz zu bestehen. Dies könnte sich unter dem Einfluss der Biotechnologie im Bereich der Tierzüchtung und der Landwirtschaft ändern. Aus diesem Grund sollte ein

Schutz für Tierrassen und Tiermaterial (tierische Embryonen und Zelllinien) in Zukunft möglich sein. Angesichts der Tatsache, dass der Schutzgegenstand eine lebende, selbstreplikable Materie ist, scheinen die Grundsätze des UPOV-Uebereinkommens für einen solchen Schutz besser geeignet als diejenigen des Patentsystems. Da es im Moment nicht möglich ist, die Staaten zur Gewährung eines solchen Schutzes zu verpflichten, empfiehlt es sich, nicht über die Einführung der Möglichkeit hinauszugehen, die Grundsätze des UPOV-Uebereinkommens auf Tierzüchtungen anzuwenden. Eine entsprechende Mitteilung sollte wiederum obligatorisch sein.

10. MOEGLICHE KONSEQUENZEN BEI AENDERUNGEN IM BEREICH DES SCHUTZES VON LEBENDER MATERIE

Es kann damit gerechnet werden, dass die Erstreckung des UPOV-Schutzsystems auf anderes lebendes Material als Pflanzensorten die Entwicklung von hochwertigem Material fördern und dieselbe Wirkung haben würde wie bisher der Pflanzensortenschutz auf die Pflanzenzüchtung.

Unter Vorbehalt der Rechtserschöpfung soll der empfohlene Schutzzumfang für lebende Materie Lücken im gegenwärtigen Schutzrecht schliessen. Es werden keine grundlegenden Aenderungen und somit auch keine wesentlichen Veränderungen der Folgen für die Landwirtschaft vorhergesehen. Besondere Aufmerksamkeit muss jedoch den Sonderstellungen, die für die Entwicklungsländer von besonderem Interesse sein könnten, gewidmet werden.

Es ist anzunehmen, dass die empfohlene Trennungslinie zwischen Patenten und Schutzrechten für lebende Materie für die Entwicklung neuer Genotypen von lebender Materie nützlich ist.

Es kann angenommen werden, dass die Aufnahme des Grundsatzes der Inländerbehandlung im Interesse von Züchtern und Konsumenten der Verbandsstaaten liegt.

Unter Vorbehalt der Empfehlung bezüglich der technischen Prüfung ist nicht damit zu rechnen, dass die Erstreckung des UPOV-Systems auf alle Pflanzenarten grundlegende Probleme für die gegenwärtigen Verbandsstaaten schaffen oder den Beitritt von Nichtverbandsstaaten zum Verband erschweren würde.

Es ist zu erwarten, dass ein System, das ein angemessenes Gleichgewicht schafft zwischen wirksamem Schutz einerseits und öffentlichem Interesse andererseits, auf Staaten, die eine Einführung von Schutzrechten für lebende Materie in Erwägung ziehen, einen Anreiz bietet.

Es ist zu bemerken, dass ein System, das speziell auf den Schutz von lebender Materie ausgerichtet ist, im Interesse der Industrie liegt, welche sich mit der Züchtung der individuellen Genotypen lebender Materie durch im wesentlichen biologische Methoden oder durch sogenannte biotechnologische Methoden beschäftigt.

[Ende des Dokuments]